



Niederschrift

über die am Dienstag, den 21. Dezember 2021 um 19.00 Uhr im Alpenrosensaal Westendorf stattgefundenen **50. Sitzung des Gemeinderates**.

Anwesende: Bürgermeisterin Plieseis Annamarie als Vorsitzende
Die Gemeinderatsmitglieder: Weißbacher Walter für Vorderwinkler Michael, Schönacher Josef für Mag. Schermer Christine, Kurz Hans Peter, Kurz Andreas, Schroll Leonhard, Treichl Roland, Fuchs-Hain Elisabeth, Krall Johann, Schmid Anna, Leitner-Hölzl Walter, Hölzl Nikolaus, Schwaiger Rene, Schermer Jakob für Steixner Johann und Lenk Josef

Entschuldigt: Vorderwinkler Michael, Mag. Schermer Christine und Steixner Johann

Weitere Anwesende: Gemeindebedienstete Hölzl Barbara, Schwaiger Margit, Goßner Walter und Mag. Schönegger Claudia über Zoom-Meeting

Schrifführer: Rieser Gerhard

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Sitzungseröffnung durch die Bürgermeisterin als Vorsitzende
2. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Voranschlags für das Jahr 2022 inklusive aller Bestandteile und Anlagen gemäß § 5 VRV 2015 und der Tiroler Gemeindeordnung
3. Beratung und Beschlussfassung über die Verwirklichung des Freizeitprojektes beim Areal der Stadt Innsbruck in Holzham
4. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (Änderung 7) im Bereich einer Teilfläche von Grundstück Nr. 1419/1, KG Westendorf, Holzham Hinterlechnerhof; Plannr. AE_7_ÖRK_L2_Holzham_Erweiterung
5. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Nr. 4183/1, 1419/1, 1419/2, KG Westendorf, Holzham Hinterlechnerhof; Umwidmung TROG 2016 von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) sowie von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41; Plannr. 420-2021-00007
6. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Raumordnungsvertrages, Grundstück Nr. 4457/3, KG Westendorf

7. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück Nr. 4457/3, KG Westendorf, Bergliftstraße; Umwidmung TROG 2016 von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38(1); Plannr. 420-2021-00016
8. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Raumordnungsvertrages, Grundstück Nr. 4457/4, KG Westendorf
9. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück Nr. 4457/4, KG Westendorf, Bergliftstraße; Umwidmung TROG 2016 von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38(1); Plannr. 420-2021-00017
10. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Raumordnungsvertrages, Grundstück Nr. 47/1, KG Westendorf
11. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (Änderung 5) im Bereich einer Teilfläche von Grundstück Nr. 47/1, KG Westendorf, Schulgasse Schneeberghof; Plannr. AE_5_ÖRK_S32_Schulgasse_Schneeberghof_GP_47_1
12. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen von Grundstück Nr. 47/1, KG Westendorf, Schulgasse Schneeberghof; Umwidmung TROG 2016 von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gewerblicher Beherbergungsbetrieb mit maximal 14 Apartments und maximal 40 Betten, einer Betreiberwohnung und Personalunterkünften, Büro für Dienstleistungsunternehmen sowie von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit Fremdenpension in Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit Fremdenpension mit maximal 20 Betten sowie Anpassungen der bestehenden Sonderfläche Hofstelle und Sonderfläche Winterparkplatz; Plannr. 420-2021-00008
13. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich einer Teilfläche von Grundstück Nr. 47/1, KG Westendorf, Schulgasse Schneeberg; Plannr. BPLAN_2021_Schulgasse_Schneeberg_Gp_47_1
14. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des Kaufvertrages für eine Teilfläche aus Grundstück Nr. 306/1 für den Neubau Kindergarten
15. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des mit der Gebr. Strobl GmbH abgeschlossenen Mietvertrages und der Recyclinghofbetreuung (AWZ Brixen im Thale)
16. Information der Bürgermeisterin und der Ausschüsse
17. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse:

Zu Punkt 1)

Bürgermeisterin Plieseis als Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Gemeinderäte, die Vertreter der Presse, die Zuhörer, Kassenverwalterin Hölzl Barbara, Gemeindemitarbeiterin Schwaiger Margit, Bauamtsleiter Goßner Walter und Amtsleiter Rieser Gerhard und weist dann auf die Maskenpflicht für die Zuhörer hin.

Anschließend stellt Bürgermeisterin Plieseis den Dringlichkeitsantrag für die Aufnahme folgender Tagesordnungspunkte:

- Beratung und Beschlussfassung bezüglich Verwendung des Gemeindewappens auf der Leistungsfahne der Jungbauernschaft Landjugend Bezirk Kitzbühel
- Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Klagsführung auf Entfernung der Absperrung sowie des Anbringens derartiger Absperrungen im Bereich des Grundstückes 4104/3, Öffentliches Gut

Der Gemeinderat genehmigt diesen Dringlichkeitsantrag für die Aufnahme der genannten Tagesordnungspunkte einstimmig. Diese Tagesordnungspunkte werden unter Punkt 15a und b beraten und beschlossen.

Zu Punkt 2)

Zu diesem Punkt wird von Bürgermeisterin Plieseis mitgeteilt, dass der Haushaltsvoranschlagsentwurf zeitgerecht erstellt und ordnungsgemäß vom 22. November 2021 bis zum 6. Dezember 2021 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wurde. Es erfolgte keine Einsichtnahme. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden keine eingebracht. Der aufgelegte Voranschlagsentwurf wurde am 20. Dezember 2021 vom Überprüfungsausschuss überprüft.

Nach diesen Ausführungen der Bürgermeisterin wird von Kassenverwalterin Barbara Hölzl der Entwurf, welcher jedem Gemeinderatsmitglied per Mail übermittelt wurde, vorgetragen.

Anschließend werden die einmaligen Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 2022 anhand einer zusätzlichen Aufstellung, welche ebenfalls sämtlichen Gemeinderatsmitgliedern per Mail übermittelt wurde, vorgetragen und erklärt.

Gemeinderat Krall als Obmann des Überprüfungsausschusses berichtet danach über die abgehaltene Sitzung des Überprüfungsausschusses, in der auch der Voranschlag 2022 geprüft und für in Ordnung befunden wurde. Danach bedankt er sich bei Kassenverwalterin Hölzl und Vorgängerin Schwaiger für die ausgezeichnete Arbeit.

Daraufhin fragt Gemeinderat Treichl, warum vorgesehen ist, die Radwege nun doch zu asphaltieren, obwohl er immer wieder den Vorschlag eingebracht hat, dies nicht zu tun, zumal dies seiner Ansicht nach für Wanderer und Läufer besser wäre. Bürgermeisterin Plieseis berichtet dazu, dass dies derzeit im Voranschlag vorgesehen ist, muss aber nicht erfolgen.

Die im Voranschlag berücksichtigten Kanalangelegenheiten sollten unbedingt im Jahr 2022 durchgeführt werden, so die Meinung von Gemeinderat Schwaiger, Schroll und Bürgermeisterin Plieseis.

Danach bedankt sich Bürgermeisterin Plieseis beim Buchhaltungsteam für die perfekte Arbeit.

Vizebürgermeister Leitner-Hölzl bedankt sich ebenfalls beim Buchhaltungsteam für die gute Arbeit und stellt dann die Frage, wieso die Straßenbeleuchtung im Bereich der Gemeindestraße „ZIMA bis Golfhotel“ noch nicht errichtet wurde. Bürgermeisterin Plieseis sagt dazu, dass einige Anrainer diese Straßenbeleuchtung nicht gewünscht haben. Es kann dieses Projekt aber jederzeit verwirklicht werden.

Der negative Saldo aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt wird durch die prognostizierten, positiven Kontostände per 31.12.2021 auf den Girokonten abgedeckt, sagt Kassenverwalterin Hölzl.

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat zu dem einstimmigen Beschluss, dass der erstellte Voranschlagsentwurf für das Jahr 2022 inklusive aller Bestandteile und Anlagen gemäß § 5 VRV 2015 sowie der Tiroler Gemeindeordnung und der negative Saldo aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt, welcher durch die prognostizierten, positiven Kontostände per 31.12.2021 auf den Girokonten abgedeckt wird, bewilligt wird.

Barbara Hölzl und Margit Schwaiger verlassen dann um ca. 19.20 Uhr den Alpenrosensaal.

Zu Punkt 3)

Zu diesem Punkt berichtet Bürgermeisterin Plieseis, dass letztes Jahr im Gemeinderat der Auftrag ergangen ist, ein Projekt auszuarbeiten, wo dann der Gemeinderat einen Beschluss fassen kann. Begonnen wurde mit diesem Prozess im Mai 2021 von einer Arbeitsgruppe mit 10 Personen, welche aus 6 Vertretern aus dem Gemeinderat, 2 Personen von den Bergbahnen und 2 Personen vom TVB bestand. Nach jedem zweiten Workshop ist eine Information an die Steuerungsgruppe erfolgt, welche aus 30 Personen bestanden hat. Diese 30 Personen waren Vertreter aus dem Gemeinderat, Jugend, Familie, Sport, Pensionisten und Vereinen.

Am 16.11.2021 war es dann soweit, dass man das Projekt mit dem Prozessbegleiter Ferdinand Oberer den Entscheidungsträgern (Gemeinderat, Ortsausschuss TVB und Bergbahn Aufsichtsrat) vorstellen konnte.

Am 13.12.2021 fand dann die Gemeindeversammlung zu diesem Projekt statt.

Nun wäre es soweit, dass eine diesbezügliche Beschlussfassung möglich ist, da die drei Varianten gegenübergestellt werden können. Daraufhin berichtet Bürgermeisterin Plieseis über den Optionenvergleich:

Kleine Variante Freibad (Basissanierung); diese beinhaltet folgende Punkte:

- Sportbecken 200 m²
- Spaßbecken 320 m²
- Sprungbecken 100 m²
- Kinderbecken 50 m²
- Technik neu
- Hauptgebäude saniert
- Rutschen
- 700 m² Wasserfläche
- 70 Nutzungstage
- Gesamtinvestitionskosten 5 Millionen Euro

Ausbauvariante Freibad; diese beinhaltet folgende Punkte:

- Sportbecken 350 m²
- Spaßbecken 500 m²
- Sprungbecken 100 m²
- Kinderbecken 50 m²
- Technik neu
- Rutschen, Wild River, usw.
- Gastro
- Spielplatz
- Beachvolleyballfeld
- 1.000 m² Wasserfläche
- 70 Nutzungstage
- Gesamtinvestitionskosten 7 Millionen Euro

Projekt Seensucht; dieses beinhaltet folgende Punkte:

- See mit 4 Badezonen
- Familien & Kinder
- Bad
- Sport & Erholung
- Aktivitäten
- 2 Kinderspielplätze (Wasser und trocken)
- Beach Sports
- Kultur & Veranstaltungen
- Wald-Motorik & Bewegung
- Eislaufen, Langlauf
- Naherholung, Radstation
- Schneesicherheit Übungswiese, Loipe
- 15.000 m² Wasserfläche
- 365 Nutzungstage

- Gesamtinvestitionskosten 8 Millionen Euro, wobei € 3.000.000,- von der Gemeinde, € 1.000.000,- von den Bergbahnen und € 200.000,- vom TVB aufgebracht werden. Die restlichen € 3.800.000,- sollten über Förderungen & Sponsoring finanziert werden.

Es wurden für die genannten Varianten sicherlich viel Gedanken investiert. Dabei wurden die Standorte „Ebenbichlerfeld“, derzeitiger Schwimmbadplatz und das Areal der Stadt Innsbruck gegenübergestellt. In diesen Beratungen wurde dann festgestellt, dass sich das Ebenbichlerfeld nicht eignet und somit ausgeschieden wurde. Schlussendlich ist man dann in der Arbeitsgruppe mit dem Konzept Seensucht zu einem entscheidungsreifen Projekt gekommen.

Nach diesen Informationen sagt Gemeinderat Schwaiger, dass er das Projekt gut findet und bedankt sich bei der Arbeitsgruppe. Er ist aber der Meinung, dass dieses Projekt heute noch nicht beschlussreif ist, zumal die Finanzierung über die € 3,8 Millionen nicht geklärt ist. Es würde eine heutige Beschlussfassung auch gegen die rechtlichen Vorgaben der Tiroler Gemeindeordnung verstoßen. Weiters sollte der Kostenvoranschlag von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer kontrolliert werden. Daraufhin bringt Schwaiger den Antrag ein, dass der Tagesordnungspunkt folgendermaßen umbenannt werden soll. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zur Freizeitanlage. Es sollte das Seensuchtprojekt unbedingt weiterverfolgt und vom Gemeinderat ein positives Signal dazu abgegeben werden.

Bürgermeisterin Plieseis kann sich die Abänderung des Gemeinderatstagesordnungspunktes ebenfalls vorstellen. Anschließend sagt die Bürgermeisterin, dass für das Seensuchtprojekt ein 3-Phasenplan erstellt wurde und zwar die Konzeptphase, die Implementierungsphase und die Errichtungsphase. Nun würde die Phase 2 (Implementierungshase) anstehen. Diese beinhaltet folgende Aufgaben:

- Vorabklärung Förderungen & Behörden
- Projektträger & Entwicklungsbudget – Gründung der Projektgesellschaft inkl. Budget
- Suche Generalplaner
- Implementierungsmaßnahmen wie Bodengutachten Grundstück, Konzeptverfeinerung und Entwurfsplanung, Förderungskonzept & Förderanträge, Behördenabstimmungen, Einreichplanung, Baugenehmigungen usw.
- Eigenmitteleinbringung; derzeit gibt es ein Schreiben von den Bergbahnen Westendorf, dass diese für das Seensuchtprojekt einmalig € 1.000.000,- und jährlich € 20.000,- sowie der TVB einmalig € 200.000,- und jährlich € 50.000,- für die nächsten 10 Jahre zur Verfügung stellen.
- Pachtvertrag; Optionsvertrag läuft mit 31.12.2022 aus. Es bleibt daher nur 1 Jahr zur Verfügung. Sollte es in dieser Zeit nicht gelingen, muss eine neuerliche Verhandlung mit der Stadt Innsbruck erfolgen, welche sich voraussichtlich sehr schwierig gestalten würde.

Es sollte daher folgende Änderung zum Tagesordnungspunkt erfolgen: Beratung und Beschlussfassung über den Übergang in die Phase 2.

Gemeinderat Lenk berichtet, dass es ganz wichtig ist, wenn im Gemeinderat heute eine breite Zustimmung für das Seensuchtprojekt erfolgt.

Bürgermeisterin Plieseis sagt dazu, dass es in Richtung Verwirklichung des Seensuchtprojektes gehen soll. Sollte das Geld wirklich nicht aufgebracht werden können, kann man das Seensuchtprojekt nicht umsetzen und ist somit auch nicht machbar.

Vizebürgermeister Leitner-Hölzl informiert, dass er das Seensuchtprojekt ebenfalls gut findet, doch muss die Finanzierung stehen, zumal es in dieser Hinsicht zu einer persönlichen Haftung von jedem einzelnen anwesenden Gemeinderatsmitglied kommen könnte. Es sollte daher die Formulierung des Tagesordnungspunktes jedenfalls abgeändert werden um eine Beschlussfassung herbeiführen zu können.

Danach sagt Bürgermeisterin Plieseis, dass Frau Barbara Loferer-Lainer vom Regionalmanagement anwesend ist und übergibt ihr das Wort. Frau Loferer-Lainer berichtet in der Folge bezüglich der Leaderförderung. Es sollten nun bis spätestens März 2022 ein oder mehrere

Teilkonzept/e aus dem Seensuchtprojekt eingereicht werden, um noch in dieser Periode die Förderung abholen zu können. Frühester Zeitpunkt für den neuen Fördertopf ist voraussichtlich Mitte/Ende 2023.

Ersatzgemeinderat Schermer stellt dann die Frage, ob bereits eine Beschlussfassung für die Phase 2 genügt, um noch die jetzigen Fördermittel zu erlangen. Frau Loferer-Lainer sagt dazu, dass diesbezüglich bis spätestens März 2022 3 Planungsbüros, welche die Ausarbeitung des Einreichprojektes bis Sommer 2022 erledigen können, ein Angebot gestellt haben müssen.

Gemeinderat Schwaiger Rene betont nochmals, dass ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer die Investition und die laufenden Kosten dieses Projektes kontrollieren soll.

Dazu sagt Gemeinderat Kurz Andreas und Bürgermeisterin Plieseis, dass die Finanzierung vor Baubeginn sowieso geklärt sein muss. Frau Loferer-Lainer sagt dazu auch noch, dass die Firmen, welche die Detailplanungen abgeben, eine gewisse Haftung für ihre Kostenschätzungen haben. Wenn dies mit dem Wirtschaftsprüfer vergleichbar ist, kann sich Gemeinderat Schwaiger diesen Vorgang ebenfalls vorstellen. Weiters sagt Gemeinderat Kurz Andreas, dass bei dem Schwimmbadprojekt die Gemeinde die Kosten alleine finanzieren müsste, hingegen beim Seensuchtprojekt zwei weitere wichtige Partner mitfinanzieren. Eine Alleinfinanzierung des Freischwimmbades ist aber für die Gemeinde nicht machbar.

Gemeinderat Hölzl sagt, dass für eine Sanierung des Freischwimmbads die Wasserfläche um mindestens 30% weniger sein müsste. Dann hätten wir im Endeffekt ein Schwimmbad wie Jochberg oder Itter. Es sollte daher das Seensuchtprojekt weiterverfolgt werden, eine Sanierung des Freischwimmbads hingegen nicht.

Gemeinderat Treichl ist der Meinung, dass bei der Gemeindeversammlung und über Lifestream relativ wenig Leute anwesend bzw. zugeschaut haben und die Gemeinde zu wenig Information an die Bevölkerung hinausgegeben hat. Er wäre daher für einen Infoabend, um nochmals eine Fragestellung für die Bevölkerung zu ermöglichen. Dazu sagt die Bürgermeisterin, dass die Bevölkerung auch noch nach der Gemeindeversammlung den Bericht im Internet abrufen hat können. Gemeinderat Treichl sagt danach, dass die ausgearbeitete Vorprojektmappe Seensucht jedem Gemeinderat übermittelt bzw. online gestellt werden sollte. Bürgermeisterin Plieseis sagt dazu, dass jeder Gemeinderat dieses Vorprojekt im Gemeindeamt abholen kann.

Daraufhin stellt Bürgermeisterin den Antrag auf Änderung der Formulierung des Tagesordnungspunktes 3). Es sollte daher der Tagesordnungspunkt 3) folgendermaßen lauten: Beratung und Beschlussfassung über den Übergang in Phase 2 (Implementierungsphase) zum Freizeitprojekt mit dem Arbeitstitel Seensucht.

Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Danach stellt Bürgermeisterin Plieseis den Antrag, dass dem Übergang in die Phase 2 (Implementierungsphase) zum Freizeitprojekt mit dem Arbeitstitel Seensucht zugestimmt wird.

Der Gemeinderat genehmigt dies ebenfalls einstimmig.

Zu Punkt 4)

Nach Wiedergabe des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin erfolgt von der Raumplanerin Frau Mag. Schönegger eine kurze Zusammenfassung. Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss beraten.

Zur vorgesehenen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegen die raumordnungsfachliche Beurteilung und die Pläne des Raumplanungsbüros Terra Cognita, Claudia Schönegger KG vor.

Einstimmige Beschlüsse:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von TerraCognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Westendorf, vom 16.06.2021, Zahl AE_7_ÖRK_L2_Holzham_Erweiterung, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:
Im Bereich einer Teilfläche des Gst. 1419/1 KG 82006 Westendorf im Ausmaß von rund 68 m²
von Landwirtschaftliche Freihaltefläche in Baulicher Entwicklungsbereich, überwiegend bebaut,
Zähler L2, Zeitzone z1, Dichtestufe D2

weilers

Änderung der absoluten Siedlungsgrenze entsprechend der neuen Außengrenze des baulichen
Entwicklungsbereiches

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf
entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist
keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben
wird.

Zu Punkt 5)

Nach Wiedergabe des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin erfolgt von der
Raumplanerin Frau Mag. Schönegger eine kurze Zusammenfassung. Die Angelegenheit wurde im
Bauausschuss beraten.

Zur vorgesehenen Änderung des Flächenwidmungsplanes liegen die raumordnungsfachliche
Beurteilung und die Pläne des Raumplanungsbüros Terra Cognita, Claudia Schönegger KG vor.

Einstimmige Beschlüsse:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf gemäß
§ 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n
Planer/in Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 21.12.2021, mit
der Planungsnummer 420-2021-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der
Gemeinde Westendorf im Bereich 4183/1, 1419/1, 1419/2 KG 82006 Westendorf (zum Teil) durch
4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:
Umwidmung

Grundstück 1419/1 KG 82006 Westendorf rund 68 m²

von Freiland § 41 in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 1419/2 KG 82006 Westendorf rund 33 m²

von Freiland § 41 in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 4183/1 KG 82006 Westendorf rund 16 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf
entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder
Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 6)

Es liegt ein von den Eigentümern und der künftigen Eigentümerin bzw. Widmungsbegünstigten
unterfertigter Raumordnungsvertrag vor.

Die Bürgermeisterin weist auf die üblichen Inhalte von Verwendungsverträgen laut der vom
Gemeinderat beschlossenen Richtlinien hin.

Auf Antrag der Bürgermeisterin stimmt der Gemeinderat einstimmig dem Abschluss des
vorliegenden Raumordnungsvertrages betreffend Grundstück Nr. 4457/3 zu.

Zu Punkt 7)

Nach Wiedergabe des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin erfolgt von der Raumplanerin Frau Mag. Schönegger eine kurze Zusammenfassung. Sie weist auf die Stellungnahme vom Naturschutz hin. Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss beraten.

Zur vorgesehenen Änderung des Flächenwidmungsplanes liegen die raumordnungsfachliche Beurteilung und die Pläne des Raumplanungsbüros Terra Cognita, Claudia Schönegger KG vor.

Einstimmige Beschlüsse:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 21.12.2021, mit der Planungsnummer 420-2021-00016, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich 4457/3 KG 82006 Westendorf (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:
Umwidmung

Grundstück 4457/3 KG 82006 Westendorf rund 554 m²
von Freiland § 41 in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 8)

Es liegt ein vom Eigentümer und dem künftigen Eigentümer bzw. Widmungsbegünstigten unterfertigter Raumordnungsvertrag vor.

Die Bürgermeisterin weist auf die üblichen Inhalte von Verwendungsverträgen laut der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien hin.

Auf Antrag der Bürgermeisterin stimmt der Gemeinderat einstimmig dem Abschluss des vorliegenden Raumordnungsvertrages betreffend Grundstück Nr. 4457/4 zu.

Zu Punkt 9)

Nach Wiedergabe des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin erfolgt von der Raumplanerin Frau Mag. Schönegger eine kurze Zusammenfassung. Sie weist auf die Stellungnahme vom Naturschutz hin. Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss beraten.

Zur vorgesehenen Änderung des Flächenwidmungsplanes liegen die raumordnungsfachliche Beurteilung und die Pläne des Raumplanungsbüros Terra Cognita, Claudia Schönegger KG vor.

Einstimmige Beschlüsse:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 21.12.2021, mit der Planungsnummer 420-2021-00017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich 4457/4 KG 82006 Westendorf (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:
Umwidmung

Grundstück 4457/4 KG 82006 Westendorf rund 557 m²

von Freiland § 41 in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 10)

Es liegt ein von der Eigentümerin und dem künftigen Eigentümer bzw. Widmungsbegünstigten unterfertigter Raumordnungsvertrag vor.

Die Bürgermeisterin weist auf abweichende Inhalte zu den Verwendungsverträgen laut der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien hin. Da es sich um eine Sonderflächenwidmung handelt wird vom Vorkaufsrecht abgesehen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin stimmt der Gemeinderat einstimmig dem Abschluss des vorliegenden Raumordnungsvertrages betreffend Grundstück Nr. 47/1 zu.

Zu Punkt 11)

Nach Wiedergabe des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin erfolgt von der Raumplanerin Frau Mag. Schönegger eine kurze Zusammenfassung. Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss beraten.

Zur vorgesehenen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegen die raumordnungsfachliche Beurteilung und die Pläne des Raumplanungsbüros Terra Cognita, Claudia Schönegger KG vor.

Auf die Frage von Gemeinderat Hölzl bezüglich Zugangsmöglichkeit zur Schiwiese, erklärt Mag. Schönegger, dass dies weiterhin über eine bestehende Parkplatzfläche sowie über die freizuhaltende Fläche laut Bebauungsplanung möglich ist.

Einstimmige Beschlüsse:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von TerraCognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Westendorf, vom 02.12.2021, Zahl AE_5_ÖRK_S32_Schulgasse_Schneeberghof_GP_47_1, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Im Bereich einer Teilfläche des Gst. 47/1 KG 82006 Westendorf im Ausmaß von rund 1.084 m²

von Landwirtschaftliche Freihaltefläche FL

in Baulicher Entwicklungsbereich, unbebaut für vorwiegend Sondernutzung mit erheblich

baulichen Anlagen, Zählerfestlegung S 32, Zeitzone z1, Dichtestufe D2, Bebauungsplanpflicht B!

sowie rund 386 m²

von sonstige Freihaltefläche FS 1 Parkplatz

in Baulicher Entwicklungsbereich, unbebaut für vorwiegend Sondernutzung mit erheblich

baulichen Anlagen, Zählerfestlegung S 32, Zeitzone z1, Dichtestufe D2, Bebauungsplanpflicht B!

sowie rund 32m²

von Freihalteflächen für Freizeit-, Sport-und Erholungsnutzung FE 1 Schipiste

in Baulicher Entwicklungsbereich, unbebaut für vorwiegend Sondernutzung mit erheblich

baulichen Anlagen, Zählerfestlegung S 32, Zeitzone z1, Dichtestufe D2, Bebauungsplanpflicht B!

sowie

Neuaufnahme textliche Bestimmungen zum Zähler S32 in der Anlage zum Verordnungstext

Ortsteilbezogene Festlegungen (8) Ortsteil Zentrum lit b) mit folgenden textlichen Bestimmungen:

S32 Schulgasse Schneeberghof Tourismusbetrieb mit Betreiberwohnung: z1, D2, B!

Baulicher Entwicklungsbereich für touristische Angebote im Nahbereich der bestehenden Erholungsflächen für Schipisten. Der ausgewiesene Bereich dient der Widmung von standortgebundenen Sonderflächen für einen gewerblichen Beherbergungs- und/oder Gastronomiebetrieb. Im Rahmen der Flächenwidmung ist die maximal mögliche Anzahl von Gästebetten und / oder Appartements sowie das Ausmaß der zulässigen Wohnnutzung zu konkretisieren.

Eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten für Dienstleistungen im untergeordneten Ausmaß ist zulässig.

Um eine den umgebenden Strukturen entsprechende Bebauung sicherzustellen zu können, ist die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der auf die Einbindung in den angrenzenden Freiraum Bezug nimmt.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 12)

Nach Wiedergabe des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin erfolgt von der Raumplanerin Frau Mag. Schönegger eine kurze Zusammenfassung.

Zur vorgesehenen Änderung des Flächenwidmungsplanes liegen die raumordnungsfachliche Beurteilung und die Pläne des Raumplanungsbüros Terra Cognita, Claudia Schönegger KG vor.

Einstimmige Beschlüsse:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, den vom/n Planer/in Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 21.12.2021, mit der Planungsnummer 420-2021-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich 47/1 KG 82006 Westendorf (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:
Umwidmung

Grundstück 47/1 KG 82006 Westendorf rund 54 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Winterparkplatz in Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7)

standortgebunden], Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit Fremdenpension mit maximal 20 Betten

sowie rund 1345 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gewerblicher Beherbergungsbetrieb mit maximal 14 Appartements und maximal 40 Betten, einer Betreiberwohnung und Personalunterkünften, Büro für Dienstleistungsunternehmen sowie rund 190 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7)

standortgebunden], Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit Fremdenpension mit maximal 20 Betten

sowie rund 3039 m²

von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7)

standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit Fremdenpension in

Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7)

standortgebunden], Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit Fremdenpension mit maximal 20 Betten

sowie rund 159 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Winterparkplatz in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gewerblicher
Beherbergungsbetrieb mit maximal 14 Apartments und maximal 40 Betten, einer
Betreiberwohnung und Personalunterkünften, Büro für Dienstleistungsunternehmen
sowie rund 155 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Winterparkplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf
entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder
Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 13)

Nach Wiedergabe des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin erfolgt von der
Raumplanerin Frau Mag. Schönegger eine kurze Zusammenfassung.

Zur vorgesehenen Erlassung eines Bebauungsplanes liegen die raumordnungsfachliche
Beurteilung und die Pläne des Raumplanungsbüros Terra Cognita, Claudia Schönegger KG vor.

Auf die Frage von Vizebürgermeister Leitner-Hözl, ob die um einen Meter höhere Gebäudehöhe
gegenüber dem Wastlhof so möglich ist, erklärt Mag. Schönegger, dass dies aus raumplanerischer
Sicht vertretbar ist.

Beschlüsse mit 14 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

I) Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf gemäß
§ 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 — TROG 2016, LGBl. Nr. 101, i.d.g.F., den
von der Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf
Zi: *BPLAN_2021_Schulgasse_Schneeberg_Gp_47_1*, vom 02.12.2021 über die Erlassung eines
Bebauungsplanes „Schulgasse Schneeberg“, im Bereich von Grundstück Nr. 47/1 (Teilfläche), KG
Westendorf, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur
öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

II) Gleichzeitig wird gemäß § 64, Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des dem
Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist
keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben
wird.

Zu Punkt 14)

Zu diesem Punkt berichtet Bürgermeisterin Plieseis, dass es einen Vorvertrag gibt, welchen Frau
Bachler bereits unterschrieben hat. Nun liegt der Kaufvertrag vor. Bürgermeisterin Plieseis trägt
daraufhin einige Punkte des Kaufvertrages dem Gemeinderat vor. Gemäß Vermessungsurkunde
der Vermessung Rieser Ziviltechniker GmbH vom 02.09.2021 wird das Grundstück 306/1 geteilt in
dieses und das Grundstück 306/7 neu im Ausmaß von 3.000 m². Dieses Grundstück 306/7 wurde
vom Gemeinderat der Gemeinde Westendorf in „Sonderfläche Kindergarten“ umgewidmet. Ein
Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Westendorf beschlossen und ist der
Gemeinde Westendorf natürlich vollumfänglich bekannt. Bei der Entwicklung der Bebauung des
Kaufgrundstückes 306/7 oder des ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Westendorf stehenden
Grundstückes 306/4 ist auf eine allfällige verkehrsmäßige Erschließung des südlich angrenzenden
Grundstückes 306/1, das als Entwicklungsfläche im Raumordnungskonzept unter W 8A
ausgewiesen ist, über das Grundstück 306/7 oder 306/4 Rücksicht zu nehmen. Es wird seitens der
Gemeinde Westendorf eine verkehrsmäßige Erschließungsmöglichkeit über die Grundstücke

306/7 oder 306/4 bis zu dieser Entwicklungsfläche ausdrücklich und unwiderruflich zugesichert. Jedenfalls wird die Gemeinde Westendorf bei einer künftigen baulichen Entwicklung im Bereich des Grundstückes 306/4 zeitgerecht vor Planungsstart mit der Verkäuferin und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum des Grundstückes 306/1 die verkehrsmäßige Erschließung dieser Entwicklungsfläche abstimmen. Als Kaufpreis für die 3.000 m² große Grundfläche wurden im Vorvertrag € 330,- pro m² indexgesichert vereinbart. Durch die Wertsicherung hat nun die Gemeinde Westendorf pro m² Grundfläche € 336,27 zu entrichten und somit insgesamt € 1.008.810,- an die Verkäuferin binnen 14 Tagen ab allseitiger beglaubigter Vertragsunterfertigung zu bezahlen. Die Käuferseite verpflichtet sich, binnen 2 Wochen ab allseitiger beglaubigter Vertragsunterfertigung die anfallende Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5% des Gesamtkaufpreises sowie die gerichtliche Eintragungsgebühr in Höhe von 1,1% des Gesamtkaufpreises auf das Gebührenkonto zur Anweisung zu bringen. Für den Fall des Zahlungsverzugs sind Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. zu entrichten. Bezüglich der Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Hochspannungskabeln der TIWAG wird mit der Dienstbarkeitsberechtigten abgeklärt, ob diese Dienstbarkeit auch das Kaufgrundstück betrifft. Im Fall, dass diese Dienstbarkeit das Kaufgrundstück tatsächlich betrifft, ist diese Dienstbarkeit von der Gemeinde zu übernehmen.

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass der besagte Kaufvertrag abgeschlossen werden kann.

Zu Punkt 15)

Die Vereinbarung mit der Gebr. Strobl Ges.m.b.H., 6364 Brixen im Thale, bezüglich Miete und Betreuung des AWZ Brixen läuft mit 15.8.2022 aus, berichtet die Bürgermeisterin. Derzeit bezahlt die Gemeinde Westendorf indexgesichert für die Miete monatlich netto € 1.259,67 und für die Personalkosten monatlich netto € 2.282,89. Die letzte Vereinbarung wurde auf 10 Jahre mit dem Zusatz abgeschlossen, sollte bis spätestens 6 Monate vor Vertragsende keine Kündigung erfolgen, das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert wird. Es kann aber in der Folge dieses Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist eines jeden Jahres aufgekündigt werden.

Laut neuer Vereinbarung wäre vorgesehen, dass die Dauer des Mietverhältnisses und die Vereinbarung über die Recyclinghofbetreuung um 10 Jahre, somit bis zum 15.8.2032 verlängert werden würde. Für diesen Zeitraum wird ausdrücklich Unkündbarkeit für beide Vertragsteile vereinbart. Alle anderen Punkte im Mietvertrag vom 1.11.2001 und in der Vereinbarung vom 15.8.2007 bleiben unverändert in Kraft.

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass einer Verlängerung der besagten Vereinbarung bis 15. August 2032 zugestimmt wird.

Zu Punkt 15a)

Die Jungbauernschaft Landjugend Bezirk Kitzbühel hat folgenden Antrag, welchen Bürgermeisterin Plieseis in der Folge dem Gemeinderat vorliest, bei der Gemeinde Westendorf eingebracht.

Schon seit einigen Jahren spielen wir mit dem Gedanken, eine neue Leistungsfahne anzuschaffen. Nun haben wir mit der Firma Fahnen Gärtner aus Mittersill einen tollen Partner gefunden und konkrete Vorschläge ausgearbeitet. Die Leistungsfahne wird jedes Jahr an die aktivste Landjugend vergeben und ist somit jedes Jahr in einem anderen Ort bei Ausrückungen zu sehen. Weiters sollte die Gemeinde hierfür einen Sponsorbeitrag von € 500,- leisten. Nun wäre vorgesehen, dass auf dem Samtband das Gemeindewappen der Gemeinde Westendorf angebracht wird. Dies muss aber laut Tiroler Gemeindeordnung der Gemeinderat beschließen.

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass das Gemeindewappen von Westendorf für diesen Zweck verwendet werden darf.

Zu Punkt 15b)

Dazu berichtet die Bürgermeisterin, dass es sich bezüglich der Klagsführung auf Entfernung der Absperrung, sowie des Anbringens derartiger Absperrungen im Bereich des Grundstückes 4104/3, Öffentliches Gut, um den Kreuzungsbereich „Schlöglbauer – Untermannhart“ handelt. Dazu stellt Gemeinderat Schwaiger die Frage, ob nicht die Straßenbehörde einen dementsprechenden Bescheid erlassen hätte müssen. Bürgermeisterin Plieseis sagt daraufhin, dass dies noch vom Richter geklärt werden muss.

Nach diesen Informationen stimmt der Gemeinderat mit 14 Jastimmen bei 1 Stimmenthaltung der Genehmigung der Klagsführung auf Entfernung der Absperrung sowie des Anbringens derartiger Absperrungen im Bereich des Grundstückes 4104/3, Öffentliches Gut, zu.

Zu Punkt 16)

- a.) Bürgermeisterin Plieseis berichtet, dass nun die beiden Wohnprojekte Schulgasse und Schedererfeld einen Baubescheid haben. Die WE (Wohnungseigentum - Tiroler gemeinnützige WohnbaugmbH) hat nun am 17. Jänner 2022 einen Infoabend für die Mietinteressenten geplant. Hoffentlich kann dieser Termin durchgeführt werden, ansonsten wird dieselbe Vorgehensweise wie beim Schedererfeld herangezogen, dass jede/r Bewerber/in die Wohnungen auf der Homepage anschauen kann, wo auch die Preise angegeben sind. Mit Ende Jänner 2022 sollten dann die Bewerbungsunterlagen in der Gemeinde vorliegen, und dann hat die Gemeinde anhand der Wohnungsvergaberichtlinien zu entscheiden.
- b.) Es haben sich mehrere Leute gemeldet, welche bei der Neophytenentfernung freiwillig mitmachen würden, informiert die Bürgermeisterin. Dies sollte in Absprache mit einem Neophytenbeauftragten erfolgen.
- c.) Morgen findet die Bauverhandlung für den Kindergarten statt, sagt die Bürgermeisterin.
- d.) In dieser Legislaturperiode wird es voraussichtlich nur mehr eine Gemeinderatssitzung geben, berichtet die Bürgermeisterin.
- e.) Gemeinderat Krall als Obmann des Überprüfungsausschusses berichtet über die zuletzt abgehaltene Überprüfungsausschusssitzung.

Zu Punkt 17)

Zu diesem Punkt erfolgen keine Wortmeldungen.

Damit ist die Sitzung beendet und geschlossen.

Schriftführer



Rieser Gerhard



geschlossen und gefertigt
Gerhard Rieser
3273